

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

117 (26.3.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 117 u. 118.]

Karlsruhe 1846.

[26. März.]

Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malisch und Vogel.

Ueberblick des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer.

Von **A. v. Siron.**

(Schluß.)

Alle verfassungsmäßigen Rechte, welche natürlich weder zu den bürgerlichen Rechtsfachen gehören, noch aus privatrechtlichen Verhältnissen entsprungen sind, entbehren alles gesetzlichen Schutzes, selbst wenn sie zu den wohlverordneten gehören, welche des allgemeinen Wohls wegen weder vernichtet, noch beschränkt werden dürfen.

Seit Einführung unserer Verfassung sind wir daher nur in einem Punkt, aber auch da nicht viel weiter gekommen, nämlich daß es zur Entscheidung über Beschwerden gegen verfassungswidrige Gesetze oder Verordnungen keines Richters mehr bedarf, indem ohne die Zustimmung der Vertreter des Volks Gesetze nicht erlassen werden können, durch andere, sogenannte Gesetze Niemand gebunden ist und gegen Verfassungsverletzungen aller Art Beschwerden und Vorstellungen an den Großherzog möglich sind, wenn beide Kammern sich darüber vereinigen — was aber sehr selten vorkommt.

Es ist daher der Opposition nicht zu verargen, wenn sie bei jeder Gelegenheit eine unabhängigere Stellung für die Richter in Anspruch nimmt.

Hinsichtlich der übrigen Mißstände beschloß die zweite Kammer schon auf dem Landtage von 1831 eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog des Inhalts:

„Die Gesetze, welche die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision unterwerfen zu lassen und nach Erfund den Gerichtshöfen und Verwaltungsstellen diejenigen Gegenstände zur Cognition zuzuweisen, welche als zu ihrer Kompetenz gehörig zu betrachten; ferner: einen Gesetzentwurf über die Organisation der Behörde, welche künftig über Kompetenzkonflikte zu entscheiden habe, über die

Bestimmung der Formen, in welchen solche Konflikte erhoben und über den Zeitraum, innerhalb dessen sie entschieden werden sollen, vorlegen zu lassen.“

Dieser Adresse trat auch die erste Kammer in der Hauptsache bei; da aber bis zum Jahr 1839 nichts geschehen war, so stellte Sander auf diesem Landtag den Antrag: „auf die Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Großherzogl. Staatsministerium abgenommen, einer aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten besondern Behörde übertragen und zugleich Bestimmungen über das Verfahren dabei ertheilt würden.“

Von den Verhandlungen über diesen Antrag, welchen die zweite Kammer annahm, ist besonders die offene Erklärung des Präsidenten des Justizministeriums bemerkenswerth, nach welcher Kompetenzkonflikte nicht nach einem strengen Prinzip, sondern nach Rücksichten der obersten Verwaltung entschieden werden müssen; nach welcher die oberste Staatsbehörde bei Erledigung von Kompetenzkonflikten nicht unbedingt einem allgemeinen und obersten Grundsatz huldigt, sondern immer richterliches Erkenntniß zugelassen, wo es administrativer Grundsätze unbeschadet habe geschehen können und wo man nicht zu befürchten gehabt, daß der richterliche Ausspruch einen dauernden Conflict mit Maximen der Regierung bilde. Hiernach hängt nämlich die Beantwortung der reinen Rechtsfrage: ob eine Rechtsfrage vorliege oder nicht, davon ab: ob die Staatsregierung Rücksichten findet, die es zweckmäßiger erscheinen lassen, daß die Gerichte nicht entscheiden; ob die Zulassung richterlichen Erkenntnisses unbeschadet administrativer Grundsätze erfolgen kann; ob nicht Maximen der Regierung bestehen, mit denen der richterliche Ausspruch voraussichtlich in Widerspruch gerathen könnte. Mit andern Worten: die Entscheidung einer Rechtsfrage geschieht nicht nach bestehenden Gesetzen und den Regeln über deren Anwendung und Auslegung, sondern nach der Willfür der theilhaftigen Regierung; und das ist es ja gerade

was man von der Einrichtung, daß das Staatsministerium die Kompetenzconflicte entscheidet, befürchtete und noch befürchtete.

Auf diesem Landtag wurde auch ein neues Strafgesetz vorgelegt und von der zweiten Kammer vollständig beraten. Dasselbe wurde mit den Abänderungen der zweiten Kammer später in die erste gebracht.

Beim Schluß des Landtags hielt der Präsident des Ministeriums des Innern folgende Rede:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst beauftragt, den getreuen Ständen Höchst Ihre Zufriedenheit und Wohlwollen auszudrücken.“

„Höchst dieselben lassen dem Eifer, wie der Gründlichkeit, mit welcher Sie die wichtigen und zahlreichen Vorträge der Regierung beraten haben, die gnädigste Anerkennung zu Theil werden und haben gerne wahrgenommen, daß in den Verhandlungen beider Kammern der Geist der Mäßigung vorherrschend war.“

„Das Vertrauen zwischen der Regierung und den Ständen hat sich abermals bewährt.“

„Se. Königl. Hoheit haben in der Einstimmigkeit, mit welcher Sie das Gesetz über die Apponagen und die Wittume Höchst Ihres Hauses angenommen, einen neuen Beweis treuer Anhänglichkeit gefunden . . .“

„Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben mir befohlen, Sie Höchst Ihrer Huld und Gnade zu versichern.“

Hiermit wollen wir diesen Ueberblick schließen, weil die spätere Geschichte unsers Verfassungslebens erst vor kurzem an aller Augen vorübergegangen und von allen Seiten hinlänglich besprochen worden ist.

Fragen wir nun aber nach der Thätigkeit und Richtung der Parteien in der zweiten Kammer, so setzt uns schon der erste Landtag (1819 und 1820) in nicht geringe Verlegenheit. Denn statt eines Kampfes der Parteien sehen wir in der ganzen zweiten Kammer ein einiges Streben nach wohlthätigen Gesetzen, nach gesetzlichen Anstalten, durch welche die Rechte der Staatsgewalt weder gemindert noch gekränkt, sondern nur die Rechte des Volks mehr gesichert worden wären, als dies in einem allgemeinen Verfassungsgesetz, in unserer Constitution geschehen ist und geschehen konnte. Daß die damalige Regierung in einem solchen Streben der einstimmigen Kammer keine den Rechten der Krone oder dem allgemeinen Wohl gefährliche Opposition fand, entnehmen wir aus der Schlußrede des Großherzogs.

Der nämliche Geist herrschte in der Kammer von 1822,

mit dem einzigen Unterschied, daß, als die Regierung im zweiten Theil des Landtags entschieden eine ihrer früheren entgegengesetzte Richtung verfolgte und es sich darum handelte, einen Hauptgrundsatz: das Recht der freien Steuer-
verwilligung gegen die Regierung zu vertheidigen, die Zahl der charakterfesten unabhängigen Deputirten immer kleiner wurde. Selbst in dieser Erscheinung, wo in der letzten Abstimmung 30 gegen 29 Stimmen standen, können wir keine verschiedenen Parteien finden; vielmehr erklärt sich der Umstand, daß Männer von ganz gleichen Grundsätzen und Absichten sich über eine Geldfrage so leicht entzweiten konnten, lediglich daraus, daß die Verfassung etwas Neues, noch nicht vollständig Bekanntes war; daß nicht alle Abgeordneten sich unabhängig fühlten; daß manche den bedeutenden Geldpunkt mit der viel wichtigeren Verfassungsfrage verwechselten; und daß die Liebe zum Frieden mächtiger war, als die richtige Einsicht und fester Wille.

Dagegen treten auf dem Landtage von 1825 zwei Parteien sich entgegen, von welchen die eine, wenn auch nur aus drei Personen bestehend, der Richtung von 1819 treu blieb, die andere in stärkeicher Mehrzahl als Echo der Regierung erschien.

Auf dem Landtag von 1828 verweist sich auch dieser Unterschied, weil nur zwei Opponenten übrig bleiben und es an der Gelegenheit zum Opponiren fehlt, die klugerweise von den Opponenten selbst nicht herbeigeführt wurde.

Im Jahr 1831 wird das Jahr 1819 erneuert, aber dadurch überboten, daß an die Stelle der Worte Werke treten; aber auch dieses ohne zwei Parteien, ohne Opposition gegen die Regierung.

Auf dem Landtage von 1833 zeigten sich nur die Vorbereitungen künftiger Parteien. Denn, da die Kammer nicht die Macht hatte, die Ereignisse vom Jahre 1832 unwirksam zu machen, so handelte es sich lediglich darum, welche Maßregeln zur Wahrung der Volksrechte, mit möglichster Schonung der Regierung, zu wählen waren; und wenn auch bei dieser Wahl die Einen mehr, die Andern weniger geneigt zum Nachgeben waren, so war doch die gemeinschaftliche Thätigkeit die der Vermittlung.

Als jedoch im Jahr 1835 von Abgeordneten, in welchen der Geist von 1819 und 1831 noch lebte, Wünsche vorgebracht wurden, welche die Regierung erfüllen konnte, ohne mit einer höhern Gewalt in Widerspruch zu gerathen, da zeigte sich eine Gegenpartei, von welcher der eine Theil Dinge, wie die Pressfreiheit, nicht mehr der Rede werth hielt, der andere aber immer noch vermitteln und die goldene Mittelstraße darin finden wollte, die Verluste seit dem

Jahre 1831 ruhig hinzunehmen und der Vergessenheit zu übergeben. Dieselben Parteien standen sich auf den Landtagen von 1837 und 1839 gegenüber. Auf dem ersten vertheidigte die Opposition hauptsächlich die Aufrechterhaltung der Gemeindeordnung, auf dem letzten die Wahlfreiheit.

So lange es aber bei uns eine Opposition gibt, kamen alle freisinnigen Anträge von ihr und wurden von ihren Mitgliedern vertheidigt. Eben so nahm dieselbe an allen materiellen Fragen den thätigsten Antheil und stimmte vielen Gesetzen und Geldverwendungen ohne Widerspruch bei, sobald sie sich überzeugen konnte, daß sie zum Wohl der Gesamtheit gereichten.

Karlsruhe. Unter die am häufigsten besprochenen Gegenstände gehört in unseren Tagen das Bankwesen. Vielfach hört man, auch in Baden, den Wunsch äußern, daß Banken errichtet werden möchten, um Kapitalien anzubieten und aufzunehmen, das Umlaufsmittel zu vermehren, die Umsätze zu erleichtern, um endlich dem Grundbesitze, der Industrie und dem Handel die Hülfsmittel des Credits in erhöhtem Maße zu gewähren. Wir halten es daher für angemessen, den Lesern ein Aktienstück mitzutheilen, welches in der Landtagszeitung noch nicht erschienen ist, aber sicher einen Platz in derselben anzusprechen hat, und welches um so werthvoller ist, da es die Ansicht eines in diesem Fache ausgezeichneten Staatsmannes darlegt über den wichtigen Gegenstand, der vermuthlich auf dem nächsten Landtage wieder zur Sprache kommen wird. Wir meinen den Commissionsbericht über die Motion des Herrn v. Göler d. j., die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Baden betr. Entziet von dem Staatsrath Nebelius in der 50ten Sitzung der ersten Kammer vom 25. October 1844.

Dieser Bericht lautet, wie folgt: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Antrag, den ein verehrliches Mitglied dieser hohen Kammer in ihrer dritten Sitzung gestellt, und in der Sitzung vom 27. Februar d. J. begründet hat:

„Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer Bank, wenn sich eine solche bilden sollte, nach vorheriger Prüfung ihrer Statuten die höchste Genehmigung ertheilen zu wollen, und diejenigen gesetzlichen Bestimmungen gnädigst vorzusehen zu lassen, welche zu ihrem Bestehen und gedeihlichen Wirken nothwendig sind.“

hat ohne Zweifel, und wie der Hr. Antragsteller in der

Begründung seiner Motion selbst andeutet, seine Veranlassung in dem Umstande, daß bereits im Juli 1842 die Statuten einer Bankgesellschaft dem höchstpreislichen Staatsministerium vorgelegt wurden, bis jetzt aber die höchste Genehmigung noch nicht erfolgt, überhaupt das angebrachte Gesuch unerledigt geblieben ist.

Der Hr. Antragsteller betrachtet die Errichtung einer gesellschaftlichen Bank als ein Bedürfnis des Landes und erblickt darin ein kräftiges Mittel, die Interessen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft zu befördern. Er behauptet, unser Handel, sowohl derjenige, welcher auf die innere Consumtion gegründet ist, als auch jener, der auf dem Absatz unserer Production beruht, müsse sich an das benachbarte Ausland wenden, um seinen Geldbedarf zu befriedigen. Von Frankfurt, Straßburg, Basel und Augsburg würden jedes Jahr Kapitalien bezogen, und die Bezahler derselben müßten die Kosten der Herbeischaffung und der Rückzahlung tragen. Ebenso werde mit allen Wechselbriefen verfahren, die dem Handelsstande zukommen, oder deren er bedarf. Sie wanderten nach den genannten Hauptplätzen oder würden von daher verschrieben, immer auf unsere Kosten.

Das Nämliche gelte von Fabriken und dem Ackerbau, wenn sie für ihren Betrieb pecuniäre Hülfsmittel nöthig hätten. Sie seien größtentheils genöthigt, an das Ausland sich zu wenden; diesem Uebelstande würde die Bank abhelfen, und namentlich unserer gedrückten Industrie würde diese Beihülfe sehr zu Statten kommen.

Zwar seien Kapitalien in unserm Lande vorhanden, aber zerstreut, zersplittert, bald zu unbedeutend, bald zu groß für irgend eine gerade sich darbietende Verwendung, und so gingen Summen nach dem Auslande, um wieder unter kostspieligen Bedingungen von der Industrie und den Grundbesitzern angesprochen zu werden. Eine Anstalt, welche die zersplitterten Summen in sich aufnehme, vereinige, und nach angemessenen Verhältnissen wieder verwende, würde also für die allseitigen Interessen von der wohlthätigsten Wirkung sein.

Der Hr. Antragsteller bemerkt weiter, wie er versichern könne, daß die 10 Millionen, welche nach dem vorliegenden Projecte als Bankcapital festgesetzt werden sollen, binnen Kurzem unterzeichnet sein würden, wenn eine Aussicht vorhanden wäre, daß die hohe Regierung die ganze Unternehmung unter ihren Schutz nehmen wolle.

Zu den Geschäftszweigen der zu errichtenden Bank rechnet er

- a) Darleihen auf Hypotheken,
- b) Darleihen auf Faustpfänder,

- c) das Escomptegeſchäft,
- d) das Giro- und Contocurrentgeſchäft,
- e) das Depositengeſchäft.

In ganz gleicher Weiſe fanden wir die Geſchäfte der Bank in den Statuten bezeichnet, die im Jahr 1842 dem höchſtpreisllichen Staatsminiſterium zur höchſten Genehmigung vorgelegt wurden, und von welchen wir Einſicht genommen haben.

Alle dieſe Geſchäftsweiſe kann eine Bankanſtalt vereinigen, ohne auf Inhaber geſtellte unverzinsliche Creditpapiere — Noten oder Zettel — von beliebigem Betrage oder bis auf eine gewiſſe Summe herab, unter der Verpflichtung zur augenblicklichen Rückzahlung des Betrags auf Verlangen des Ueberbringers auszugeben, d. h. ohne zugleich eine Zettelbank und als ſolche privilegirt zu ſein.

Allein ſo wie der Hr. Antragſteller für die zu errichtende Bank, unter Hinweisung auf die Statuten der königlich bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank, nicht nur die Befugniß, ſondern ſelbſt das im Wege der Geſetzgebung ihr zu ertheilende excluſive Recht, Banknoten auf Inhaber auszuſtellen, in der Begründung ſeiner Motion in Anſpruch nahm, ſo iſt es auch in den, der hohen Regierung vorgelegten Statuten weſentlich auf die Begründung einer geſellſchaftlichen Zettelbank abgesehen.

Nach unſerer Anſicht kann die Staatsverlaubiß zur Bildung einer unbenaunten Geſellſchaft zum Betriebe von Darlehen-, Escompte-, Giro- und Depositengeſchäften, in ſo weit es ſich nicht zugleich um die Ermächtigung zu einer Noteneiſſion handelt, keinem Anſtande unterliegen, und in der That ſcheint auch hauptſächlich nur die in Anſpruch genommene Ermächtigung Bedenken erregt zu haben, welche die Genehmigung der in Antrag gekommenen Bank verhindert haben. Wir glauben daher vorzugsweiſe über das angeblliche Bedürfniß einer Zettelbank und äußern zu müſſen.

Hierüber kommen in den der höchſten Genehmigung unterſtellten Statuten, deren der Herr Antragſteller im Allgemeinen erwähnt, folgende Beſtimmungen vor:

„S. 15. Die Bank beſitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange des Großherzogthums Baden das excluſive Recht, Banknoten anzufertigen und auszugeben.“

„S. 16. Die Banknoten ſind im Umlaufe ein durch die Geſetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privatverkehr kein Zwang ſtattfindet, denen jedoch excluſiv die Begünstigung zugeſtanden iſt, daß ſie bei allen landesherrlichen Kaſſen, nach ihrem Nennbetrage, gleich bankmäßiger Silbermünze angenommen werden

müſſen; ſie ſind Anweiſungen der Bank auf ſich ſelbſt und von ihren Kaſſen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers ſogleich in bankmäßiger Silbermünze in ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein ſolches Verhältniß der Noteneiſſion zu dem Münzſtande feſtzulegen, welcher die vollſtändige Erfüllung dieſer Verpflichtung zu ſichern geeignet iſt.“

„S. 17. Die Bank kann nach Zuläſſigkeit gegen baares Geld jede Summe von Noten emittiren, ſie muß auf Verlangen Banknoten kleinerer Gattung in größere und umgekehrt größere in kleinere, abgenutzte gegen brauchbare einlöſen.“

„S. 18. Auf die von der Bank ausgegebenen Banknoten werden weder Amortisations- noch Arrestgeſuche angenommen.“

Ferner heben wir aus dem Abſchnitt IV., der von den Verhältniſſen der Bank zu der Staatsregierung handelt, einige, inſondere auch die Verwaltung der Zettelbank berührende Beſtimmungen aus:

„S. 66. Der Bankdirection ſowohl, als dem Bankausſchuſſe wird ein von der Staatsverwaltung zu beſtimmender Regierungskommiſſär zur Seite ſtehen, der das Organ iſt, durch welches die Regierung ſich die Ueberzeugung verſchafft, daß die Bankgeſellſchaft ſich den Statuten gemäß benimmt.“

„S. 67. Dieſer Regierungskommiſſär wird jedesmal den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung iſt jedoch bloß als beratend anzusehen.

„Er hat alle ſchriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank erlaſſen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabſchlüſſe und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er iſt berechtigt, von den Hülfſämtern oder Kaſſen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ſeiner Beſtimmung nothwendig ſind, und muß beſonders unter ſeiner Verantwortung darüber wachen, daß die in Umlauf geſetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorſchrift des S. 16 feſtgeſetzte Verhältniß zum Münzſatz nicht überſchreiten.“

„S. 71. In allen Gegenſtänden, bei welchen die Mitwirkung der Regierung oder die beſondere Staatsgenehmigung erforderlich iſt, hat ſich die Bank an das Finanzminiſterium excluſiv zu wenden.

„Der genaueren Ueberſicht wegen werden als Gegenſtände, die der Zuſtimmung des Finanzminiſteriums bedürfen, folgende inſondere namhaft gemacht:

„Wenn es ſich um die Erweiterung des Bankfonds, um die Feſtſetzung oder Veränderung des Verhältniſſes des Münzſatzes zu den in Umlauf geſetzten Banknoten; um

außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvor-
rathes; um die Festsetzung oder Veränderung des Zins-
fußes für das Escompte oder Darlehensgeschäft; um die
Bestimmung des von den Erträgen des Bankinstituts
unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu
vertheilenden Betrages; um die Art der fruchtbringenden
Verwendung des Reservefonds und seiner Zuflüsse; um
die außerordentliche Einberufung des Bankausschusses;
um die Errichtung von Filialanstalten; um die Auflösung
der Bankgesellschaft, vor dem Erlöschen des ihr erteilten
Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen
deren Ausführung der Regierungskommissär Einspruch zu
thun findet.“ (Fortsetzung folgt.)

Mundschan.

Vom 24. März.

Die Zeitung für Preußen und aus ihr der Rheinische
Beobachter, zwei Organe der preussischen Regierung, brin-
gen in ihren Unterhaltungsblättern eine Parodie eines rus-
sischen Wiegenliedes von Lermontoff, welche, wie sie
angeben, gegenwärtig in ganz Rußland den größten Bei-
fall finde. Die Mutter singt dem Kinde eine glänzende
Aussicht vor; sie sieht es im Geiste schon als Tschinow-
nik, d. h. Beamter oder Inhaber eines Ranges. Folgende
Strophen geben eine Idee vom Ganzen:

Außerlich wirst du ein Schreiber,
Innerlich ein Schuft.
Ich geleite dich zur Thüre,
Wann die Pflicht dich ruft.
Bald gelingt es dir im Büden
Recht geschieht zu sein.
Schlafe Schelm! dir muß es glücken!
Eia, ei schlaf ein.

Lämmchen, fromm, mit dickem Schädel,
Still in dich gelehrt,
Gehst du hin, bis dein Gewedel
Dir ein Amt bescheert
Dann wird's deiner Hand nicht fehlen,
Dst gefüllt zu sein.
Schlafe! Kannst ja noch nicht stehen!
Eia, ei schlaf ein.

Kauft dir dann von dem Ersparten
Schöne Häuser an;
Rang auf Rang wird dich erwarten;
Wirst ein Edelmann.
Friedlich, nie getrübt von Unglück
Wird dein Leben sein.
Schlafe, herziger Tschinownik!
Eia, ei schlaf ein.

Aus diesem Liede schließen die preussischen Blätter, welche
es mittheilen, daß ein Volk, dessen Verwaltung solche

Satiren hervorrufe, der „römisch-germanischen Welt“, der
es an ähnlichen Parodien nicht fehlt, wenig Neues zu
bringen habe.

— Nach der Bremer Z. will die hannöversche Erste
Kammer die Mittheilungen ihrer Verhandlungen für die
hannöversche Zeitung nicht mehr von einem Censor behan-
deln lassen, weil ihre eigene Redaktionscommission schon
hinreichend censire. Ferner sei der Censor, Kammerrath
Bär, Mitglied der zweiten Kammer, und es schide sich
nicht, daß ein Abgeordneter über den Druck der Verhand-
lungen der Ersten Kammer verfüge. Da die Erste Kam-
mer einmal der Censur ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat,
so ist zu erwarten, daß sie bald finden werde, die Censur
überhaupt sei eine unschickliche und schädliche Einrichtung.

— Die Neue Züricher Z. bringt gute Aufsätze über
die Zustände in Luzern, woraus wir in Baden Manches
lernen können. Bei der letzten Gemeinewahl in der Stadt
Luzern wurden von der Jesuitenregierung die schreiendsten
Gesegwidrigkeiten verübt, um die Mehrheit zu erhalten.
Leute, die gar nicht stimmberichtig sind, wurden zum Ab-
stimmen geholt, wie Gefellen und Knechte, Cantons-
fremde (denen schnell das Bürgerrecht erteilt wurde),
Zeughausarbeiter, Zuchtknechte, Soldaten bis zum Tam-
bour herab und Landjäger, von denen 31 in die Stadt
gezogen wurden. Alle Vorstellungen des Stadtraths
gegen diese Gesegwidrigkeiten blieben unbeachtet. Merk-
würdig ist auch, daß die Luzerner Staatszeitung die Be-
nennungen freisinnig, liberal und radikal als gleichbedeu-
tend nimmt, gerade wie die Süddeutsche, welche noch mi-
nisteriell hinzusetzt, was in Luzern nicht mehr paßt, weil
dort die Jesuiten ministeriell sind, indem sie die Herrschaft
haben. Die Mehrheit der Luzerner Bürger ist freisinnig,
d. h. gegen die Jesuiten; die gleiche Gesinnung haben
viele angesehenen Männer vom Lande. Die Neue Züricher
Z. bemerkt dabei: „Was wollen denn diese Männer? Sie
wollen nichts anderes, als eine solche Ordnung der Dinge,
welche dem ruhigen und auf gesetzlicher Bahn wandernden
Bürger Sicherheit für seine Person, sein Eigenthum und
seine bürgerlichen Rechte gewährleistet, welche für die re-
ligiöse, sitzliche und geistige Bildung des Volkes Sorge
trägt, parteilose Justiz handhabt, und in allen Zweigen
der Verwaltung dem Fortschritt hulldigt.“

Es gibt dann im Kanton Luzern ebenfalls eine große
Anzahl von Männern, die zu den Konservativen zählen,
die aber mit den gewalthätigen und willkürlichen Hand-
lungen dieser Partei durchaus nicht einverstanden sind, und
weder eine Herrschaft der Mönche noch des Pöbels wollen,
noch dem immer mehr um sich greifenden Einflusse der

Fremdlinge und Halbfremdlinge hold sind. — Was wollen denn diese Männer? Sie wollen ebenfalls nur Ruhe und Ordnung, unparteiische Handhabung der Gesetze und sorgsame Pflege des religiösen Glaubens.

Worin unterscheiden sich denn die Wünsche und Tendenzen der beiden Klassen? In nichts Wesentlichem. Beide Klassen wollen keine Ungeleglichkeiten, keine Gewaltthätigkeiten, woher sie auch kommen mögen. Warum stehen denn diese zwei, unstreitig aus den achbarsten und besten Bürgern bestehenden Klassen einander so feindselig gegenüber und vereinigen sich nicht?“

Die Neue Züricher Z. antwortet nicht auf diese Frage, und doch ist die Antwort nicht schwer. Die ehrlichen Conservativen sind von den Jesuiten getäuscht worden und haben ihnen zur Herrschaft verholfen, welcher entgegen zu treten gefährlich ist. Hätten sie es noch ein Mal zu thun, so würden sie den Fehler nicht mehr begehen, dessen Folgen sie nicht voraussehen und den wieder gut zu machen sie nicht stark genug sind. Sie fangen zwar an, sich den Liberalen zu nähern; allein es wäre besser gewesen, sie hätten es gethan, als es noch Zeit war und hätten namentlich nicht dazu beigetragen, Jesuitenfreunde in den Großen Rath des Volkes zu wählen. In Baden sind die Bürger vernünftiger gewesen.

— Wer nicht durch eigenen Schaden klug werden will, der lasse sich durch unsern Schaden warnen, die Süddeutsche Zeitung zu bestellen. Wir haben, gleich nach der Auflösung der Ständeversammlung, zum Zeitvertreib abonniert und bezahlt. Auf einmal kommt von der Post eine Nachrechnung: „Preiserhöhung der süddeutschen Zeitung, per Semester 25 fr.“ — Vielleicht fällt es ihr ein, im nächsten Semester ihren Preis nachträglich um 25 fl. zu erhöhen, um Geld für neue Flugblätter und andere fromme Zwecke zu bekommen. Wir glauben zwar, daß die Post solche Nachforderungen nicht annehmen sollte, allein wir haben bezahlt, weil wir mit der Süddeutschen keine Handel anfangen wollen. Möge unser Beispiel Andern zur Warnung dienen.

— Mehrere Blätter erwähnen, daß zwischen den zollvereinten Neckaruserstaaten Württemberg, Baden und Hessen über die Abschaffung der Neckarzölle unterhandelt werde, und daß ein guter Erfolg zu erwarten sei, wenn Baden sich nachgiebig zeige. Dann werde auch eine Dampfschleppschiffahrt auf dem Neckar eingerichtet werden. — Bei dem Neckar zeigt sich das nämliche Uebel wie bei allen Strömen und schiffbaren Flüssen Deutschlands: der Mangel an Einheit. Die vergeblichen halbhundertjährigen Unterhandlungen werden Anfangs langweilig und werden doch zu

nichts führen, so lange kleine Sonderinteressen höher gestellt werden, als das große Nationalinteresse, so lange jeder Uferstaat möglichst viel für seinen Fiskus nehmen, die Andern möglichst beeinträchtigen will. Ein allgemeiner Beschluß zum Vollzug der Bundesacte, welche freie Schifffahrt verheißt, würde auch den Neckarzoll mitnehmen. Bis dahin aber wird Baden so vernünftig seyn, die Neckarfrage nicht vereinzelt, sondern im Zusammenhang mit dem gesammten süddeutschen Transportsystem, besonders mit dem Anschluß der badischen Bahn an die württembergische und mit der Fortsetzung der Landesbahn an den Bodensee zu betrachten. Baden soll gegen Frankfurt, Hessen, Straßburg, Basel, Zürich u. s. w., gegen alle Welt nachgeben, und am Ende vor Nachgiebigkeit zu Grunde gehen. Die Nachbarn werden erwägen, daß man gegenseitig nachgeben muß, wenn ein guter Vergleich zu Stande kommen soll. Aber Ein Punkt ist da, wo Baden wenigstens für seine eigene Neckarschiffahrt etwas nachgeben könnte, nämlich an der unverhältnißmäßigen Besteuerung der Neckarschiffer durch verkehrte Anwendung der Gewerbesteuerordnung. Wenn hier nicht nachgegeben wird, so kann es leicht geschehen, daß die badischen Neckarschiffer, die nicht zu Grund gehen wollen, nach Württemberg übersiedeln. Es ist zu erwarten, daß im Neckarthal nächstens Abgeordnete gewählt werden, welche sich dieser Sache annehmen.

— Der frühere Präsident der nassauischen Kammer, Domkapitular Schütz, ist diesmal nicht unter die drei Kandidaten zur Präsidentenstelle gewählt worden. Diese waren: Hergenbahn von Wiebaden, Dresel von Geisenheim und Otto von Herborn. Der letztere, — Seminarlehrer Otto — ist von dem Herzog zum Präsidenten ernannt worden.

— Die Stadträte und Adjunkten von Landau haben nach dem Beispiele der Frankenthaler ebenfalls eine Adresse nach München gesendet, worin der König gebeten wird, die Pflanz mit Klöstern und ähnlichen Einrichtungen zu verschonen.

— Das Mannheimer Journal kommt in einem „Ersten Artikel“ über die Wahlen auf die Erfahrung zu sprechen, daß Männer, denen es an Geist und Einsicht, scheinbar auch an Charakter nicht fehlte, die Wähler getäuscht und als Abgeordnete das Ehrenamt nur als ein Mittel zum Emporkommen benützt haben. Diese Pest der Verderbtheit — bemerkt das Journal — hat in einem großen benachbarten Lande (wie Herr Thiers unlängst aufdeckte) das ganze Kammerwesen zu einer Täuschung gemacht. Wer Abgeordneter sein will, der muß auch

Opfer bringen können. Vermag er nicht auf Vortheile und Genüsse zu verzichten für die mühevollen, anstrengende, oft undankbare Arbeit im Ständehause, so ist er nicht würdig, über das Wohl des Vaterlandes mit zu berathen. Wer aus dem ehrwürdigsten Berufe des Bürgers eine Spekulation auf Zulagen und Beförderungen macht, dem sollten die Wähler ihr Vertrauen nicht schenken.

— Die Beispiele mehren sich, daß katholische Geistliche, welche sich der ultramontanen Partei nicht hingeben, sondern ächt christliche und zugleich deutsche Gesinnung bewahren, mit Verfolgungen heimgesucht werden. Die Oberrheinische Zeitung berichtet heute (Nr. 32), daß der hochachtete Kaplanverweser Eppenberger in Säckingen seiner Beerdigungen entbunden und in Untersuchung genommen worden ist. Die Bürger werden sich verpflichtet fühlen, solche Männer, deren Verschulden darin besteht, daß sie nicht Haß und Entzweiung, sondern Liebe und Frieden wollen, kräftig zu unterstützen.

Die oberrheinische Zeitung schreibt aus Karlsruhe vom 19. März: Der großh. Oberstudienrath hat sämmtlichen Directionen der gelehrten und höhern Bürgerschulen zu erkennen gegeben, daß man in neuerer Zeit die unangenehme Erfahrung gemacht, daß einige Lehrer unserer Anstalten sich an öffentlichen Angelegenheiten, namentlich an Petitionen, z. B. in Betreff der Motion des Abg. Zittel, beteiligten, die mit ihren dienstlichen Verhältnissen in nahem Zusammenhange stehen. Obgleich nun zwar die Verfassungsurkunde das Recht der Petitionen im Allgemeinen gestattet, so sei damit doch nirgends gesagt, daß Staats- und Kirchendiener auch über solche Gegenstände petitioniren dürfen und sollen, welche in das Bereich ihres Dienstberufes eingreifen. Zwar sollte jedem Lehrer von selbst klar sein, daß Petitionen über derartige Gegenstände, namentlich über Zeitfragen zartester Art, oder gar religiöser Natur, eben nicht geeignet sein können, den Gang des einer Anstalt vorgeschriebenen Unterrichts, namentlich in der Religion, zu fördern, und bei Eltern, welche die Söhne ihrer Lehranstalt anvertrauen, dieses ihr Vertrauen zu befestigen. Die Berufspflicht aller Lehrer an sich, wie die schuldige Beachtung der Interessen einer Anstalt, erfordere es vielmehr, sich wie von jeder extremen Richtung, auf welche Seite sie gerichtet sei, überhaupt, so insbesondere sich jeder Theilnahme an öffentlichen Demonstrationen zu enthalten. Selbst ein Schein von Zuwiderhandeln wäre schon geeignet, den Gang des Unterrichtes, so wie die Eintracht und Ordnung der Anstalt zu stören, und Aufregung bei den Eltern zu veranlassen, die ihre Söhne auf die Schule schicken. Man vertraue daher zu sämmtlichen Lehrern, daß sie die

wohlgemeinten Winke der Oberstudienbehörde gehörig beachten und zu keiner, sonst von der Dienstpflcht gebotenen, ernstlichen Einschreitung Anlaß geben werden. Den Directionen wurde zugleich aufgegeben, von dem Erlasse alle, auch die Nebenlehrer der Anstalt, urkundlich in Kenntniß zu setzen, den Vollzug mit aller Sorgfalt und Aufsicht zu überwachen, und wenn je ein Lehrer sich eine Mißachtung dieser Warnung erlauben sollte, die dienstliche Anzeige unverweilt zu erstatten.

Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß ein ähnlicher Erlaß auch den Volksschullehrern zugegangen sei oder zugehen werde. Die katholischen Lehrer gerathen dadurch zwischen zwei Feuer. Von der Süddeutschen werden sie Heiden geschossen, wenn sie Petitionen gegen Zittels Motion nicht unterzeichnen; vom Oberstudienrath blühen ihnen unangenehme Maßregeln, wenn sie doch unterzeichnen. Was sollen nun die Lehrer thun? — Jeder mag überlegen, ob ihm die Ausübung des Petitionsrechtes, die ihm so gut wie andern Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleistet ist, im einzelnen Falle wichtiger ist, als die Folgen, die sich daran knüpfen können. Die Weisung an die Directionen, Lehrer, die ein staatsbürgerliches Recht ausüben, welches mit ihrem Berufe nicht in Verbindung steht, dienstlich anzuzeigen, scheint uns zu weit zu gehen, und wird hoffentlich nicht praktisch werden.

— Die Süddeutsche (Nr. 54) liefert heute den letzten Theil ihrer Predigt für die wilden Völker ferner Welttheile über die Segnungen der wahren Jesuitenfreiheit. Die wohlthätigen Folgen der Leitung der Gewissen im Bichts- und Bußgerichte werden kurz abgethan, damit die Wilden nicht zu viel auf einmal erfahren, weil sie sonst handstau werden könnten. Desto ausführlicher wird die Nothwendigkeit der unbedingten Unterwerfung unter die Jesuitenherrschaft abgehandelt. Der Staat verlangt, daß seine Angehörigen den Gesetzen gehorchen; allein die Süddeutsche verlangt mehr. Erst müssen die Unterthanen der Süddeutschen gehorchen, und wenn sie einmal an den unbedingten Gehorsam gewöhnt sind, dann folgen sie auch den Gesetzen, in so weit es ihnen die Süddeutsche gestattet. Der Staat hat also nichts Besseres zu thun, als seine Gesetze von der Süddeutschen machen zu lassen und ihr die Verwaltung zu übertragen, dann werden die Unterthanen schon folgen; im andern Falle aber nicht. Die Predigt erzählt dann ihren Wilden, daß die meisten Staaten unter der Vormundschaft der Jesuiten erzogen und herangewachsen seien; manche wollten jetzt selbstständig handeln, namentlich die Protestanten, welche das Christenthum mehr und mehr auflösen und einreißen (diese Stelle

mögen sich nicht nur die Wilden, sondern auch die Zahmen merken), allein die Süddeutsche werde sie schon zu Haaren treiben. So viel Zuversicht hat sie eigentlich selbst nicht, sondern heuchelt sie nur, damit die Wilden Respect bekommen. Denn gleich darauf jammert sie darüber, daß ihre Autorität nicht mehr allerwärts anerkannt ist, wie in früheren Zeiten. Doch, sie hat einen herrlichen Plan, den sie am Schlusse den Wilden zum besten gibt. In der guten alten Zeit — sagt sie — waren die Wüsten und Einöden mit Tausenden von Büßern bevölkert, denen von ganzen Völkern gehuldigt wurde. Diese gute Zeit könne auch wiederkehren. Nach dieser Einleitung wird Mancher glauben, die Süddeutsche wolle in die Wüste gehen, um sich frommen Buhübungen zu weihen. Weit gefehlt. Ihr gefällt es ganz gut in den Städten und Dörfern, in dem gelobten Lande, wo nicht nur Milch und Honig, sondern auch Kaffee, Wein und Kuchen fließt. Den Wilden wäre mit der Wüste auch nicht gebient. Mit einer kunstreichen Wendung kommt daher die Süddeutsche plötzlich zu einer Aufforderung an die Wilden, sie sollen zu ihr kommen und ihr helfen, „die Lügenpropheten der falschen Freiheit und die reisenden Wölfe, die jetzt in Schafsfelle gehüllt umherstreifen,“ in die Einöden und Wälder zu treiben. Lieber Himmel, die Wilden haben einen weiten Weg und es sind ihrer gar Viele. Wäre es nicht einfacher, wenn die Zahmen die jesuitischen Lügenpropheten und Wölfe in Schafsfelle zu den Wilden schickten, die Süddeutsche voran, damit sie in der Wüste Buße thun kann?

— Die Konstanzer Wahl will der Süddeutschen noch immer nicht aus dem Kopfe. Sie erklärt es für ungeseglich, daß sie nicht die Mehrheit bekam, und zieht fürchterlich los gegen den „Inhaber der katholischen Pfarrpräbende bei St. Augustin, Herrn Dominikus Kuenzer,“ der sich nicht entblödete, Versammlungen zu besuchen und Reden zu halten, welche der Süddeutschen nicht gefielen. „Soll das Häuflein von 450 guten Katholiken so ganz verlassen sein und zur Beute werden den rongischen Wölfen? Möchte doch endlich Jemand sich der Stadt erbarmen und nur in eine der drei Pfarreien einen Jesuiten senden.“ — Wie rührend! — Bürgermeister Hüetlin hat es der Süddeutschen doch deutlich genug gesagt: Konstanz will nichts wissen von dem fluchwürdigen Jesuitismus!

— Die Freiburger J. bittet um Geld zur Erbauung einer großen Festhalle für das dritte badische Sängersfest. Nach den Berichten über die Stimmung vieler Liedertafeln scheint es kaum nöthig, die Halle besonders geräumig zu machen. Viele Sänger fürchten sich vor „dem Entwurpler“ und dem „Niesentödtter Konservatismus“ der

Freiburger J. — Würde sich dieselbe entschließen, diese beiden Naturmerkwürdigkeiten für Geld sehen zu lassen, so könnte wohl so viel zusammen kommen, um eine hinreichend geräumige Festhalle zu bauen. Wahrscheinlich meint die Freiburger Zeitung ihre beiden Seltenheiten in der Stelle, wo sie sagt, die Stadt wetteifere mit der „bezauberlichsten“ Natur.

Briefe.

Wiesloch, 22. März. Wenn wir in neuester Zeit nicht so viel Staunenerregendes von Dekan Eberlin erlebt und gelesen hätten, so hätten wir nicht erwarten dürfen, daß ein Ortsgeistlicher mit solchen Schmähungen losfährt, wie dieß von Dekan Eberlin in Nr. 69 des Morgenblattes geschieht. Wenn er Leute vor den Verdächtigungen der Liberalen gewarnt hat, so glauben wir ihm das auf's Wort; aber daß er dazu in unserer Gemeinde Veranlassung gefunden habe, das müssen wir als eine Unwahrheit entschieden zurückweisen, und gewärtigen, daß er mit Thatfachen an das Licht trete. Wenn Dekan Eberlin nicht in Privathäuser geschlichen sein will, so mag dieß der Fall sein bei seiner, der evangelischen Gemeinde. Die wenigen Leute seiner Gemeinde, auf die ihm noch eine Einwirkung möglich schien, hat er zu sich in das Pfarrhaus beschieden.

Die Kanzel und das Seelsorgeramt zu Wahlumtrieben zu benutzen, das muß den Pfarrer bei seiner Gemeinde in Ansehen und Vertrauen dahin stellen, wo er jetzt steht.

Die Redaktion ist ermächtigt, dem Herrn Dekan Eberlin auf Anfrage die Unterschriften mitzutheilen, welche wegen beschränkten Raumes hier nicht Platz finden.

Wahlmännerwahl in Karlsruhe, X. District. Wahltag der 25. März. Gewählt wurden: Oberlehrer Sütterlin Kunstgärtner Manning Gastwirth Eichhorn Bäckermeister Schweiger Maurermeister Kauf. Generalstabsarzt Meier. Bergrath Walchner.